

Dienststelle Gesundheit und Sport
 Meyerstrasse 20
 Postfach 3439
 6002 Luzern
 Telefon +41 41 228 60 90
 gesundheit@lu.ch
 www.gesundheit.lu.ch

Merkblatt «Veranstaltungen und Verkauf»

Stand 30.12.2020

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

18.12.2020

Ab 22. Dezember gilt neu schweizweit:



Geschlossen:



Restaurants
und Bars



Museen



Sportbetriebe
und -anlagen



Zoos und
botanische Gärten



Weitere Freizeit- und
Unterhaltungsbetriebe



Weniger Kundinnen und Kunden in Läden

Strengere Kapazitätsbeschränkung;
weiterhin geschlossen ab 19 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen.



Dringende Empfehlung: Bleiben Sie zu Hause

Kontakte auf Minimum reduzieren;
verzichten Sie auf nicht notwendige
Reisen und Ausflüge.

Weiterhin gilt:

10

Private Treffen mit
max. 10 Personen

15

Treffen im öffentlichen
Raum mit max. 15 Personen

5

Max. 5 Personen
bei Sport und Kultur

-16

Ausnahmen für unter
16-Jährige (Sport/Kultur)



Ausgedehnte
Maskenpflicht



Verbot von
Veranstaltungen



Discos und Tanzlokale
geschlossen



Regeln für
Skigebiete



Fernunterricht
an Hochschulen



Gemeinsamer Gesang
nur in Familie und Schule



Homeoffice
(Empfehlung)



Zwei-Haushalte-Regel
(Empfehlung)

R < 1

Kantone können bei guter
Lage Schliessungen lockern



Kontakte
reduzieren



Handhygiene
beachten



Maske
tragen



Abstand
halten

Allgemein

Öffentlicher Raum

Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen.

Maskenpflicht

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus, Tram und Seilbahnen und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen. Siehe auch [«Coronavirus: Masken»](#) zum Thema Maskenpflicht sowie zum korrekten Umgang mit Masken.

Freizeit- und Sporteinrichtungen

Für das Publikum geschlossen sind:

- Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Kinos, Museen und Ausstellungshallen, Lesesäle von Bibliotheken und Archiven, Casinos und Spielhallen, Konzertsäle, Theater sowie Innenräume und nicht frei zugängliche Aussenbereiche von botanischen Gärten und Zoos;
- Sport- und Wellnessbetriebe, wie Sport- und Fitnesszentren, Kunsteisbahnen sowie Schwimmbäder und Wellnesszentren;
- Erotik- und Sexbetriebe; Angebote von Sexarbeit, einschliesslich solcher in privaten Räumlichkeiten und auf der Strasse, sind verboten

Nicht geschlossen werden:

- Sportanlagen für jegliche Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, Leistungssportlerinnen und -sportler, die Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbandes sind, und Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören. Es gelten die [Öffnungszeiten](#) für Dienstleistungen.
- Hallenbäder, Fitness- und Wellnesseinrichtungen in Hotels für Hotelgäste.

Schutzkonzept

Veranstalter und/oder Betreiber müssen ein [Schutzkonzept](#) erstellen und im Falle einer Kontrolle vorweisen. Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht sind einzuhalten. Das Schutzkonzept muss eine Person bezeichnen (Veranstalter/Betreiber), die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist. Regelmässiges Lüften muss gewährleistet sein.

Veranstaltungen

Die Durchführung von **Veranstaltungen ist verboten**.

Ausnahmen (einschliesslich den dazu notwendigen Betrieben und Einrichtungen und Schutzkonzept):

- Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen und Sitzungen von Exekutiven im Rahmen der [Schutzvorgaben am Arbeitsplatz](#).
- Verhandlungen vor Schlichtungs- und Gerichtsverhandlungen (sofern von entsprechenden Behörden oder von der öffentlichen Hand beauftragt).
- Religiöse Veranstaltungen mit maximal 50 Personen. Kulturelle Darbietungen, wie professionelle Sänger und Sängerinnen oder ein Krippenspiel sind als Teil der Gesamtveranstaltung «Gottesdienst» zulässig. Das Singen bzw. die Musik muss aber einen klaren Bezug zum Gottesdienst haben und darf nur einen untergeordneten Teil der religiösen Veranstaltung ausmachen. Eine kulturelle Aufführung ohne, bzw. ausserhalb des Gottesdienstes (z.B. Weihnachtsoratorium), ist trotz religiösen Inhalts keine religiöse Veranstaltung und somit verboten. Wir empfehlen, angesichts der epidemiologischen Lage, auf kulturelle Darbietungen (insbesondere solcher mit Gesang) im Rahmen von Gottesdiensten zu verzichten.
- Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis.
- Präsenzunterricht ist nur zulässig, wenn dieser für die Erreichung eines anerkannten Zertifikats/Diploms zwingend notwendig ist (z.B. Nothelfer/Lebensretter, Pflege- und Medizinalberufe). Dringende Voraussetzung ist, dass die physische Anwesenheit zwingend notwendig ist und nicht auf eine andere Form der Durchführung ausgewichen werden kann. Ansonsten sind Präsenzveranstaltungen im Erwachsenenbereich in Bildungseinrichtungen verboten.
- Im Profibereich Sport und Kultur: Wettkämpfe und Auftritte ohne Publikum.
- Falls nicht online durchführbar: Betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, (z.B. Morgenrapport von Abteilungen in Spitälern, Teamsitzungen, Verwaltungsratssitzungen etc.) im Rahmen der [Schutzvorgaben am Arbeitsplatz](#).

Private Feiern

Im privaten Bereich dürfen maximal 10 Personen aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten (Empfehlung) zusammenkommen. Die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts entfällt.

Die Bevölkerung wird dringend dazu aufgefordert, **zu Hause zu bleiben**, **soziale Kontakte auf ein Minimum zu beschränken** sowie möglichst auf Reisen und Ausflüge zu verzichten.

Sport (vgl. [nationale Vorgaben Swiss Olympic](#))

Nichtprofessioneller Bereich: Sport- und Freizeiteinrichtungen (inkl. Yoga, Pilates, Tanz) müssen geschlossen bleiben. Im Freien Gelände sind sportliche Aktivitäten und kommerzielle Trainings von Über-16-Jährigen ohne Körperkontakt für Einzelpersonen und Gruppen von maximal 5 Personen (inkl. Leiter) zulässig, wenn alle eine Maske tragen oder den Mindestabstand von 1.5 Metern einhalten. Sportliche Aktivitäten und kommerzielle Trainings von Unter-16-Jährigen sind ohne Einschränkung der Personenanzahl und betreffend Sportart unter Einhaltung eines Schutzkonzepts (ab 6 Personen) in Sportanlagen und im Freien erlaubt. Wettkämpfe sind verboten.

Professioneller Bereich: Zulässig sind Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders oder eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.

Reitsport (vgl. [Coronavirus-FAQ](#) des SVPS)

Reitsport-Anlagen dürfen nach [Art. 5d](#) Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 geöffnet bleiben und es gelten keine eingeschränkten Öffnungszeiten, weil Pferde auch am Sonntag oder an Feiertagen bewegt werden müssen. Reiten darf unter Einhaltung der Abstandsregeln weiterhin sowohl in der Reithalle (unter Einhaltung einer maximalen Gruppengrösse von 5 Personen) als auch im Freien ausgeübt werden. Dabei muss der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten oder eine Maske getragen werden. Für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag gelten bei der Ausübung von Sport keine Einschränkungen. Kann der Reitlehrer den erforderlichen Abstand nicht einhalten, muss er eine Maske tragen.

Skigebiete und Skischulbetrieb

Siehe dazu unser Merkblatt «[Schneesport](#)».

Hundeschulen (vgl. [Homepage](#) Verband Schweizer Hundeschulen)

Hundekurse im Rahmen der Erziehung und Sozialisierung (inkl. Welpenspielgruppen, aber ohne Hundesport) werden als Dienstleistung betrachtet und sind weiterhin unter Einhaltung eines erarbeiteten Schutzkonzepts und der Sperrzeiten (zwischen 19.00 und 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen geschlossen) zulässig. Diese dürfen als Einzellektion oder in Gruppen bis maximal 5 Personen stattfinden. Theorieveranstaltungen dürfen nicht im Präsenzunterricht stattfinden.

Trainingshallen für Hunde hingegen gelten als Freizeitbetriebe und müssen geschlossen bleiben. Hundesportanlagen sind ebenfalls geschlossen, ausgenommen für Leistungssportlerinnen und -sportler, Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbandes, und Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.

Kultur (z. B. Musizieren und Kunst)

Nichtprofessioneller Bereich: Zulässig sind Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag und Aktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.

Professioneller Bereich: Proben und Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles sind nur mit Schutzkonzept zulässig.

Singen

Nichtprofessioneller Bereich: Gemeinsames Singen ist nur noch innerhalb des Familienkreises sowie an Schulen ([ohne Kitas](#)) gestattet. Die Durchführung von Proben und Auftritten von Chören oder mit Sängerinnen und Sängern ist verboten (sowohl im Freien als auch in Innenräumen).

Professioneller Bereich: Die Durchführung von Aufführungen mit Chören ist verboten. Die Durchführung von Proben und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern ist nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht.

Besuche in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen

Pro Tag und Patientin/Patient, Bewohnerin/Bewohner oder Gast ist der Besuch von maximal zwei engsten Verwandten oder Bezugspersonen zulässig. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Einschränkungen oder Ausnahmen des Besuchsrechts vorsehen.

Hochzeiten

Standesamtliche Hochzeiten können gemäss Schutzkonzept der Zivilstandsämter durchgeführt werden. Trauungen sind entsprechend mit max. 5 Personen (2 Heiratende, 2 Trauzeugen, 1 Zivilstandsbeamter*in und ev. 1 Übersetzer*in) und das Eintragen von Partnerschaften mit max. 4 Personen (analog Trauung, jedoch ohne Trauzeugen) möglich.

Verkauf

Geschäfte und Dienstleistungen

Öffnungszeiten

Folgende öffentlich zugänglichen Betriebe und Einrichtungen müssen zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben:

- Einkaufsläden (ausser Apotheken) und Märkte im Freien
- Geschäfte oder Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, wie Poststellen, Banken, Reisebüros oder Coiffeure, mit Ausnahme von sozialen Einrichtungen (Anlaufstellen).

Der 2. Januar ist im Kanton Luzern kein Feiertag. Am 2. Januar 2021 können die Geschäfte somit wie an einem Samstag öffnen.

Ausnahmen:

- Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen (z. B. von Ärztinnen/Ärzten, Medizinischen Masseurinnen/Masseuren, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten usw.), welche im spezifischen Bereich über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung (BAB) verfügen.

Schutzkonzept

- In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden besteht Maskentragpflicht
- Hygiene- und [Abstandsregelungen](#) (auch im Zugangsbereich) müssen eingehalten werden

Tankstellenshops/Selbstbedienung

Es gelten die Öffnungszeiten für Geschäfte (siehe oben). Am Sonntag nicht zulässig ist der Verkauf aus Kiosken, Selbstbedienungseinrichtungen, Metzgereien, Schneesportgeschäften (inkl. Verleihservice) und das Bereitstellen von Waren vor Geschäften. Treibstoff darf auch sonntags verkauft werden.

Autowaschanlagen

Bei bedienten Autowaschanlagen gelten die Öffnungszeiten für Geschäfte und Dienstleistungen bei unbedienten Autowaschanlagen gelten erweiterte Öffnungs- und Schliesszeiten (siehe Take-away).

Tannenbaumverkauf/Märkte

Märkte dürfen nur im Freien, ohne Konsumation und mit einem Schutzkonzept (siehe «Schutzkonzept Verkauf») durchgeführt werden. Es gelten die Öffnungszeiten für Geschäfte und Dienstleistungen.

Bäckereien

Bäckereien dürfen am Sonntag geöffnet haben (inkl. Take-away zum unmittelbaren Verkehr, z. B. Kaffee und Gipfeli). Ist in einer Bäckerei ein Café angegliedert, muss dieses geschlossen bleiben.

Gastronomie

Vom 22. Dezember 2020 bis zum 22. Januar 2021 bleiben **alle Gastronomiebetriebe geschlossen**. Dies gilt auch für sämtliche öffentliche Einrichtungen und Betriebe, die Speisen und Getränke zur direkten Konsumation abgeben.

Ausnahmen:

- Betriebskantinen und die Restauration zur ausschliesslichen Nutzung durch Hotelgäste (s. Schutzkonzept, S. 6)
- Schulkantinen in obligatorischen Schulen
- Lieferdienste

Öffnungszeiten

Restaurationsbetriebe in Hotels, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Take-away-Betriebe dürfen zwischen 06.00 und 23.00 Uhr geöffnet sein (in der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 01.00 Uhr).

Schutzkonzept

Für die Konsumation von Speisen und Getränken in Betriebskantinen sowie Restaurationsbetrieben von Hotels gilt in Innenräumen und im Freien:

- Es darf nur sitzend konsumiert werden. Bis zum Sitzplatz besteht Maskenpflicht.
- Es dürfen maximal vier Personen am Tisch sitzen (gilt nicht für Eltern mit ihren Kindern). Die Personen einer Gästegruppe dürfen (dringend empfohlen) aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten stammen.
- Die Gästegruppen müssen so an den einzelnen Tischen platziert werden, dass der Abstand (in allen Richtungen mind. 1,5m) zwischen den Gruppen eingehalten wird.

Die Erhebung der Kontaktdaten von mindestens einer Person pro Gästegruppe ist obligatorisch (Details siehe Merkblatt «[Gastgewerbe](#)»).